



HVBG

HVBG-Info 09/1983 vom 15.09.1983, S. 0028 - 0030, DOK 372.11/017-BSG

**UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) bei Wegen vom 3. Ort aus - BSG-Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 50/82**

Bei Wegen vom 3. Ort aus lebt der UV-Schutz mit Erreichen des Wegstücks, das der Versicherte üblicherweise zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt, wieder auf;

hier: BSG-Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 50/82 - (Aufgabe der BSG-Entscheidung vom 28.08.1968 - 2 RU 118/66 - "Die Berufsgenossenschaft" 1969, S. 195)

Das BSG hatte mit Urteil vom 28.08.1968 - 2 RU 118/66 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Der Weg zur Arbeitsstelle ist unversichert, wenn er sich als Rückweg von einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit darstellt. Dies gilt auch dann, wenn sich ein Unfall auf dem Teil des Rückweges ereignet, der mit dem Weg von der Familienwohnung zur Arbeitsstelle identisch ist.

Daran ändert sich auch nichts, wenn zudem noch Arbeitskollegen in dem verunglückten Pkw zur Arbeitsstelle mitgenommen werden, die sich ihrerseits auf dem unmittelbaren Weg von ihrer Familienwohnung zur Arbeitsstelle befinden.

Unter Aufgabe der vorgenannten BSG-Entscheidung hat nun das BSG mit Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 50/82 - entschieden, daß bei Wegen vom dritten Ort aus der Versicherungsschutz (§ 550 Abs. 1 RVO) mit dem Erreichen des Wegstücks, das der Versicherte üblicherweise zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt, wieder auflebt.

Kurze Darstellung des Sachverhaltes zum BSG-Urteil vom 28.07.1983 - 2 RU 50/82 -:

Die Beteiligten stritten darüber, ob beim Unfall des Klägers am 05.03.1980 UV-Schutz (§ 550 Abs. 1 RVO) gegeben war. Der Kläger bewohnte 13 km von seiner Arbeitsstätte entfernt ein möbliertes Zimmer. In diesem Ortsteil hatte er Freunde und Bekannte. Rund 40 km vom Arbeitsplatz entfernt wohnte seine damalige Freundin. Etwa drei- bis viermal wöchentlich besuchte er sie und fuhr von deren Wohnung aus entweder direkt zur Arbeit oder des Nachts nach seinem eigenen Zimmer. Ansonsten hatte er keine Bindung zu dem Wohnort seiner Freundin. Am Unfalltag fuhr der Kläger von der Wohnung der Freundin zum Schichtbeginn um 14 Uhr. Der Unfall ereignete sich, nachdem er seine übliche Fahrtstrecke von seinem Zimmer zur Arbeitsstätte bereits erreicht hatte. Klage, Berufung und Revision des Klägers sind erfolgreich gewesen.

